

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Hofen“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 24.06.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Hofen" beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke Fl.-Nrn. 4537 (Teilfläche), 4537/1 und 4537/2 (Teilfläche). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der öffentlichen Sitzung vom 15.01.2026 hat der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates den Entwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Hofen" in der Fassung vom 15.01.2026 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser Entwurf wurde für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich nördlich des Plangebietes auf der Fl.-Nr. 4559 (Teilfläche) der Gemarkung Sonthofen, auf welcher ein aus der Nutzung genommenes Fahrsilo zurückgebaut wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung unter Berücksichtigung der Ortsentwicklung/Ortsrandgestaltung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Hofen“ mit Begründung in der Fassung vom 15.01.2026 kann in der Zeit

vom 18.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr
	von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@sonthofen.de sowie cc. an natalie.begic@sieberconsult.eu), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Sonthofen, 04.02.2026
STADT SONTHOFEN

gez.
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich (o. M.)

